



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Deutschland sicher im Netz e. V.
Vorstand
Herrn Thomas Tschersich
Herrn Nikolaus Hagl
Albrechtstraße 10c
10117 Berlin

Geschäftszeichen: BlnBDI-222-26-7/2024-6
Abteilung: II
Bearbeiter:in: [REDACTED]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]
Datum: 29. Februar 2024

Auskunftersuchen und Anhörung wegen eines mutmaßlichen Datenschutzverstoßes

Betroffene Person: Herr Joachim Lindenberg

Sehr geehrter Herr Tschersich,
sehr geehrter Herr Hagl,

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt gemäß § 8 Abs. 1, 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) die Aufgabe der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Berlin im nicht-öffentlichen Bereich nach §§ 19, 40 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wahr.

Wir haben folgende Beschwerde zu einem möglichen datenschutzrechtlichen Verstoß erhalten:

Der Beschwerdeführer teilte uns mit, dass er mit E-Mail vom 6. Juli 2023 eine Auskunft gem. Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu seinen beim Verein Deutschland sicher im Netz e. V. verarbeiteten personenbezogenen Daten beantragt habe. Mit E-Mail vom 20. Juli 2023 habe der Beschwerdeführer eine Auskunft durch den Verein Deutschland sicher im Netz e. V. per E-Mail erhalten. Darin sei dem Beschwerdeführer dargelegt worden, welche seiner

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



personenbezogenen Daten zum Zwecke der Registrierung auf erster und auf zweiter Stufe durch den Verein Deutschland sicher im Netz e. V. verarbeitet werden. Der Beschwerdeführer habe mit E-Mail vom 20. Juli 2023 um Ergänzung der Auskunft gebeten, da die erhaltene Auskunft keine Informationen zu seinen Prüfungsunterlagen beinhaltet habe. Eine Antwort auf seine E-Mail vom 20. Juli 2023 habe der Beschwerdeführer nicht erhalten.

Die Kommunikation per E-Mail vom 6. und 20. Juli 2023 zwischen dem Beschwerdeführer und dem Verein Deutschland sicher im Netz e. V., hat uns der Beschwerdeführer in Kopie zur Verfügung gestellt.

Da aufgrund des vorgebrachten Sachverhalts ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht ausgeschlossen ist, bitten wir Sie zunächst um Beantwortung folgender Fragen. Bei der Auswahl der Fragen sind wir vom oben dargestellten Sachverhalt ausgegangen. Sollte sich der Sachverhalt aus Ihrer Sicht anders darstellen, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

1. Werden beim Verein Deutschland sicher im Netz e. V. personenbezogene Daten des Beschwerdeführers verarbeitet, welche nicht in der Auskunft vom 20. Juli 2023 enthalten waren?
Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch etwaige gespeicherte Daten zur Geltendmachung der Datenschutzrechte des Beschwerdeführers.
2. Welche Art von Tests werden durch den Verein Deutschland sicher im Netz e. V. durchgeführt?
3. Welche personenbezogenen Daten werden bei den Tests durch den Verein Deutschland sicher im Netz e. V. verarbeitet?
4. Welchen Inhalt haben die Zertifikate, die durch den Verein Deutschland sicher im Netz e. V. ausgestellt werden?
5. Welche personenbezogenen Daten werden bei Zertifikaten durch den Verein Deutschland sicher im Netz e. V. verarbeitet?

6. Woraus ergeben sich die Löschfristen der personenbezogenen Daten, welche bei Tests und Zertifikaten anfallen, für den Verein Deutschland sicher im Netz e. V.?
7. Stellen Sie das implementierte Verfahren zur vollständigen Auskunftsgewährung gem. Art. 15 DSGVO des Vereins Deutschland sicher im Netz e. V. dar.

Schon jetzt möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Verein Deutschland sicher im Netz e. V. als Verantwortlicher der Datenverarbeitung nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO verpflichtet ist, der betroffenen Person unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a - h DSGVO zu geben. Diese Frist kann ausnahmsweise um zwei Monate verlängert werden, wenn die Komplexität oder Anzahl der Auskunftsanträge dies erforderlich machen. Hierüber ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. Auch ist eine Negativauskunft zu übermitteln, sollten keine personenbezogenen Daten der antragsstellenden Person beim Verantwortlichen verarbeitet werden. Der betroffenen Person sind dabei alle Verarbeitungszwecke gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO offen zu legen. Der Anspruch auf Auskunft ist erst erfüllt, wenn die betroffene Person eine vollständige Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten erhalten hat.

Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit um eine zeitnahe Stellungnahme, in der Sie die aufgeworfenen Fragen beantworten und den Sachverhalt aus Ihrer Sicht konkret darstellen. Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort das o. g. Geschäftszeichen an.

Für Ihre Rückmeldung haben wir uns eine Frist von **vier Wochen** ab Bekanntgabe dieses Schreibens notiert.

Von Amts wegen sind wir dazu gehalten, darauf hinzuweisen, dass Sie gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG zu einer unverzüglichen und vollständigen Auskunft verpflichtet sind. Darüber hinaus besteht gem. Art. 31 DSGVO die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit uns als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde.

Falls Sie die o. g. Fragen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantworten, werden wir einen Auskunftsheranziehungsbescheid gegen Sie erlassen. Damit können wir Sie verpflichten, die o. g. Fragen zu beantworten. Ein solcher Bescheid wäre vollstreckbar, d. h. es könnte gegen Sie ein Zwangsgeld angedroht und verhängt werden. Sie erhalten hiermit gleichzeitig die

Gelegenheit, sich zu dieser Vorgehensweise zu äußern (§ 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung).

Sie können eine Auskunft nur verweigern, wenn die Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.